



Merkblatt für Landwirte/Landwirtinnen, Viehhandelnde und Tierärzte/Tierärztinnen Verbringen von Rindern (BHV1)

(Stand 04.05.2023)

Seit dem 21. April 2021 gilt das Europäische Tiergesundheitsrecht. Deutschland besitzt den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf BHV1 = Infektiöse Bovine Rhinotracheitis/Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (IBR/IPV).

Die für das Veterinärwesen zuständige oberste Landesbehörde des Freistaates Thüringen informiert deshalb im Zusammenhang mit der BHV1:

Rechtsgrundlagen

- **Durchführungsverordnung (EU) 2021/620** der Kommission vom 15. April 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Genehmigung des Status seuchenfrei und des Status der Nichtimpfung für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für diese gelisteten Seuchen in der jeweils aktuellen Fassung
- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/689** der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen
- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/688** der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union

Wie ist der aktuelle Stand?

In der EU besitzen die Tschechische Republik, Dänemark, Österreich, Finnland, Schweden sowie die Region Aostatal und die autonome Provinz Bozen in Italien sowie ganz Deutschland den Status „BHV1-freie Zone“. Auch Norwegen und die Schweiz sind „BHV1-frei“.

Zum Schutz dieses Status gelten weiterhin spezifische Vorschriften bei der Verbringung von Rindern aus nicht anerkannt BHV1-freien Regionen oder aus nicht BHV1-freien Betrieben.

Merkblatt für Landwirte/Landwirtinnen, Viehhandelnde und Tierärzte/Tierärztinnen Verbringen von Rindern (BHV1)

(Stand 04.05.2023)

Was müssen Rinder-haltende Betriebe und Viehhändler beachten?

a) Grundsätze

- Das Verbringen von geimpften Rindern in sowie zwischen BHV1-freien Zonen in der EU ist verboten.
- Untersuchungsverpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Status ergeben sich aus den Vorgaben des Anhangs IV Teil IV Kapitel 2 Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689.
- Beim Verbringen nicht gegen BHV1 geimpfter Rinder innerhalb Deutschlands bedarf es nicht zwingend einer BHV1-Bescheinigung (§ 3 Abs. 3 Satz 3 der BHV1-Verordnung).
- Beim innergemeinschaftlichen Verbringen von Rindern ist eine Tiergesundheitsbescheinigung mitzuführen, die Informationen über die Tiergesundheitslage und evtl. zusätzliche Garantien enthält (Anhang VIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 688).

b) Verbringung von Zucht-, Nutz- und Mastrindern, die **nicht aus BHV1-freien Zonen und aus nicht BHV1-freien Betrieben stammen** (Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 688)

(gilt auch für das Verbringen von Rindern, die eine BHV1-freie Zone auch nur zeitweilig verlassen haben, z.B. Auktionen, Ausstellungen!)

- Jedes in die BHV1-freie Zone zu verbringende Rind darf nicht gegen BHV1 geimpft sein.
- Die zu verbringenden Tiere sind in den letzten **30 Tagen** unmittelbar vor dem Verbringen in einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Isoliereinrichtung zu halten (Quarantäne!). Während der Isolierzeit dürfen bei keinem Tier klinische Anzeichen einer BHV1-Infektion auftreten.
- Alle Tiere in dieser Isoliereinrichtung sind frühestens am 21. Tag nach dem Einstellen (des letzten Tieres) mit negativem Ergebnis serologisch auf Antikörper gegen das gesamte BHV1-Virus zu untersuchen.

→ Empfehlung für Quarantäne:

Zusätzliche freiwillige Blutuntersuchung am Tag der Einstellung, da bei einem positiven Ergebnis bei nur einem Tier bei der Quarantäne-Blutuntersuchung (ab 21. Tag nach Einstellung) die gesamte Tiergruppe nicht verbracht werden darf.



Merkblatt für Landwirte/Landwirtinnen, Viehhandelnde und Tierärzte/Tierärztinnen Verbringen von Rindern (BHV1)

(Stand 04.05.2023)

c) Verbringung von Zucht-, Nutz- und Mastrindern, die aus einem BHV1-freien Betrieb stammen (Art. 11 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 688)

- Jedes in die BHV1-freie Zone zu verbringende Rind darf nicht gegen BHV1 geimpft sein

und

- die Tiere stammen aus einer BHV1-freien Zone oder einem BHV1 freien Mitgliedsstaat

oder

- die zu verbringenden Tiere standen mindestens **30 Tage** vor der Verbringung unter Quarantäne und wurden innerhalb der letzten 15 Tage vor dem Verbringen mit negativem Ergebnis serologisch auf Antikörper gegen das gesamte BHV1-Virus untersucht.

Achtung:

- Die bisherigen Sonderregeln für Rinder, die nur zur Endmast verbracht werden, sind entfallen.
- Die vorgenannten Anforderungen gelten nicht für Rinder, die zur Schlachtung verbracht werden.

Weitere Informationen zur BHV1 –und hier auch insbesondere zu den Tiergesundheitsbescheinigungen und Untersuchungsverpflichtungen– erteilen die Veterinärämter der Landkreise und kreisfreien Städte:

<https://verbraucherschutz.thueringen.de/ueberwachung-vor-ort>.

Verfasser:
TMASGFF, TLV

Alle Angaben ohne Gewähr - maßgeblich ist der Rechtstext.